

**Bestimmungen Haushaltversicherung SIEBENSACHEN****H04****Inhalt**

<b>A</b>	<b>Hausrat</b>	<b>Seite</b>	<b>C</b>	<b>Schadenfall</b>	<b>Seite</b>
A1	Grundsatz	2	C1	Was ist im Schadenfall zu tun	9
A2	Versicherte Sachen von Personen	2	C2	Schadenermittlung	9
A3	Nicht versicherte Sachen	2	C3	Festlegung der Entschädigung	9
A4	Versicherungssummen	2	C4	Unterversicherung	9
A5	Entschädigungsarten	2	C5	Fälligkeit der Entschädigung	10
A6	Wo gilt die Versicherung	3			
A7	Feuer	3			
A8	Naturgewalten (Elementar)	3			
A9	Diebstahl	3			
A10	Wasser	4			
A11	Bruch (Glas)	4			
A12	Weitere Deckungen	5			
A13	Nicht versicherte Ereignisse	6			
A14	Selbstbehalte	6			
<b>B</b>	<b>Wertsachen</b>	<b>Seite</b>	<b>D</b>	<b>Sonstige Vertragsbestimmungen</b>	<b>Seite</b>
B1	Grundsatz	7	D1	Vertragsdauer	11
B2	Versicherte Sachen von Personen	7	D2	Kündigungsmöglichkeiten	11
B3	Versicherungswerte	7	D3	Prämienzahlung	11
B4	Wo gilt die Versicherung	7	D4	Prämienrückerstattung	11
B5	Versicherte Gefahren und Schäden	7	D5	Vertragsänderungen	11
B6	Nicht versicherte Ereignisse	7	D6	Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten	11
B7	Selbstbehalte	8	D7	Gerichtsstand	12
			D8	Gesetzliche Grundlagen	12

## A Hausrat

### A1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Hausrat, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

### A2 Versicherte Sachen von Personen

#### Personen

Versichert sind Sie, mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebende Personen und in der Police namentlich aufgeführte weitere Personen.

#### Sachen

Versichert sind alle beweglichen Sachen (Hausrat), welche Eigentum der versicherten Personen sind. Zum Hausrat gehören auch bauliche Einrichtungen und Fahrnisbauten, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind. Zusätzlich deckt die Versicherung Schäden an geleasteten oder gemieteten Gegenständen, an Eigentum von Gästen und anvertrauten Sachen sowie Kleintiere (Haustiere) und Mofas/Roller bis 49 ccm.

Nur aufgrund besonderer Bestimmung versichert sind Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte mit festem Standort, deren Zubehör und Inhalt.

#### Geldwerte

Versichert sind Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Prepaidkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (Barren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen sowie unpersönliche Fahrkarten und Abonnemente.

Bei Kredit- und Kundenkarten ist nur jener Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

#### Wertsachen

Wertsachen wie Schmucksachen, Bilder und Kunstgegenstände, Musikinstrumente und Pelze sind im Rahmen der gewählten Versicherungsdeckung in der Deckung Hausrat gedeckt. Wertvolle Einzelstücke, welche die auf dem Formular «Deklaration Wertsachen H04» erwähnte Limite übersteigen, sind nur versichert, wenn ihr Wert mit diesem Formular ordnungsgemäss nachgewiesen wurde.

Für weitere Gefahren (Verlust, Beschädigung und Zerstörung) benötigen Sie die Wertsachenversicherung gemäss B1 bis B7.

### A3 Nicht versicherte Sachen

Nicht in den Deckungsbereich der Versicherung fallen:

- Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen ohne festen Standort, Schiffe und Luftfahrzeuge je samt Zubehör, sofern sie nicht ausdrücklich in der Police erwähnt sind
- Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht
- Geldwerte von Gästen

### A4 Versicherungssummen

#### Vollwert

Die Versicherungssumme hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erforderlich ist.

#### 1. Risiko

Die Versicherungssumme auf 1. Risiko entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall.

### A5 Entschädigungsarten

#### Neuwert

Der Hausrat ist grundsätzlich zum Neuwert versichert. Dieser entspricht dem Betrag der Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

#### Zeitwert

Sachen, die im Zeitpunkt eines Schadenfalles nicht mehr in Gebrauch stehen, sind zum Zeitwert versichert. Fahrräder, Mofas/Roller, Skier und Snowboards sind in der Diebstahlversicherung ebenfalls zum Zeitwert versichert, sofern kein entsprechender Neuwertzusatz abgeschlossen ist. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

## A6 Wo gilt die Versicherung

### Zu Hause

Als zu Hause gelten Ihr ständiger Wohnsitz sowie alle in der Police aufgeführten Standorte.

### In der Schweiz

Die Deckung gilt vorübergehend, jedoch nicht länger als 12 Monate, an allen beliebigen Orten in der Schweiz. Zeitlich unbegrenzt mitversichert ist Hausrat am Arbeitsplatz.

### Im Ausland

Im Rahmen der auf der Leistungsübersicht erwähnten Versicherungssumme gilt die Deckung vorübergehend, jedoch nicht länger als 12 Monate, weltweit.

### Bei Wohnungswechsel

Die Deckung gilt sowohl während des Umzuges als auch am neuen Wohnsitz.

### Freizügigkeit

Sind in der Police mehrere Standorte aufgeführt, besteht zwischen den einzelnen Versicherungsorten volle Freizügigkeit. Dies gilt jedoch nicht für «Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte» mit festem Standort.

## A7 Feuer

### Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden durch:

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden
- Löschwasser und Löscharbeiten

### Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge

Versichert sind Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen.

### Seng-, Hitze- und Spannungsschäden

Versichert sind Seng- und Hitzeschäden an Hausrat, welcher unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Hitze ausgesetzt wurde sowie Schäden an unter

Spannung stehenden elektrischen Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsmässige oder allmähliche Einwirkung von Rauch
- durch Kurzschluss
- durch Überbeanspruchung von Apparaten und Leitungen

## A8 Naturgewalten (Elementar)

### Schäden durch Naturgewalten

Als Schäden durch Naturgewalten gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Schaden durch Naturgewalten

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt
- durch Schneerutsch von Dächern
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen an Schiffen auf dem Wasser
- die vorhersehbar waren und nicht abgewehrt wurden

## A9 Diebstahl

### Einbruchdiebstahl

Versichert sind Diebstahlschäden und Schäden am Hausrat, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude eindringt oder darin ein Behältnis aufbricht, sofern dies durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden

kann. Ferner sind Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes versichert, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Diese Deckung gilt auch bei versuchtem Einbruch und wenn keine Sachen abhanden gekommen sind.

### **Beraubung**

Versichert sind Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Taschen- und Trickdiebstahl
- durch unbemerkten Diebstahl

### **Einfacher Diebstahl zu Hause**

Versichert sind Diebstahlschäden an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren oder Verlegen von Sachen
- Geldwerte

### **Diebstahl aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen**

Schäden durch Diebstahl aus Fahrnisbauten (Gartenhäuser, Zelte, Wohnwagen usw.) sowie aus Fahrzeugen (PW, Mobilheime, usw.) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung (einfacher Diebstahl auswärts) versichert.

### **Einfacher Diebstahl auswärts**

Versichert sind Diebstahlschäden an allen nicht in der Police erwähnten Standorten auf der ganzen Welt (auch aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen), die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten. Ebenfalls versichert sind unbedingt notwendige Anschaffungen, die durch verspätete Auslieferung von Reisegepäck durch eine Transportunternehmung entstehen.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren oder Verlegen von Sachen
- Geldwerte

### **Neuwertzusatz**

Fahrräder, Mofas/Roller, Skier und Snowboards sind für die versicherten Gefahren und Schäden

zum Neuwert versichert, höchstens aber bis zur entsprechend vereinbarten Versicherungssumme.

## **A10 Wasser**

### **Wasserschäden**

Als Wasserschäden gelten Schäden, welche verursacht werden durch:

- Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen, Luftbefeuchtungs- und -entfeuchtungsgeräten
- Wasser, welches aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach ins Gebäude eingedrungen ist
- Grundwasser
- Rückstau aus der Kanalisation
- ausgelaufene Flüssigkeiten aus Heizöltanks, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Wasser, welches durch offene Dachlücken oder Dachfenster ins Gebäude eingedrungen ist
- durch Wasser, welches durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt

## **A11 Bruch (Glas)**

### **Bruchschäden an Mobiliarglas**

Versichert sind Bruchschäden an beweglichen Sachen wie:

- Verglasungen an Möbeln
- Möbel aus Stein, Kunststein sowie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe

Nicht versichert sind Schäden an:

- Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren
- Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art
- Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- Bildschirmen

### **Bruchschäden an Gebäudeeinrichtungen**

Versichert sind Bruchschäden an Gebäudeeinrichtungen, die ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen, wie:

- Keramikkochfelder, Induktionskochfelder
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Stein oder Kunststein
- sanitäre Einrichtungen aus Glas, Keramik, Stein, Porzellan und Materialien, welche anstelle von Glas verwendet werden
- Armaturen zu beschädigten Einrichtungen, sofern sie nicht mehr verwendet werden können

Nicht versichert sind Schäden:

- wie Absplitterungen, Kratzer und Haarrisse
- durch Alterung und Abnutzung

### **Bruchschäden an Gebäudeglas**

Versichert sind Bruchschäden an:

- Gebäudeverglasungen in und an Räumlichkeiten, die ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen (inkl. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden)
- Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Lichtkuppeln

Nicht versichert sind Schäden an:

- Beleuchtungskörpern jeder Art
- Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren

## **A12 Weitere Deckungen**

### **Informatik/Multimedia**

Versichert sind eigene, gemietete und geleaste Geräte (EDV-Anlagen, PC, Alarmanlagen usw.) gegen unvorhergesehene, plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung, Daten- und Programmverlust infolge äusserer Einwirkung durch:

- mutwillige Beschädigung, Sabotage
- Feuchtigkeitseinwirkung
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit von Personen
- Überspannung

Nicht versichert sind Schäden:

- an Telekommunikationsgeräten, Fernbedienungen und portablen Kleingeräten
- durch Alterung und Abnutzung
- als Folge von Feuer, Naturgewalten, Diebstahl, Beraubung und Wasser
- als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art (z.B. Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxydation)

- für die Dritte gesetzlich oder vertraglich haften
- Kosten für die Wiederherstellung von Programmen
- Datenverlust durch Löschen, Wegwerfen sowie Einfluss von Computerviren
- Ertragsausfall und Mehrkosten

### **Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte**

Versichert sind Schäden als Folge von Feuer, Naturereignissen, Einbruchdiebstahl und Wasser im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

### **Geldwerte**

Geldwerte sind versichert als Folge von Schäden durch Feuer, Naturgewalten, Einbruchdiebstahl und Wasser im Rahmen der auf der Leistungsübersicht erwähnten Versicherungssumme, sofern die entsprechende Grunddeckung versichert ist.

Nicht versichert sind Schäden:

- bei einfachem Diebstahl
- in Fahrnisbauten
- in Motorfahrzeugen, Booten, Schiffen und Wohnwagen ohne festen Standort
- an Geldwerten von Dritten

### **Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühlgeräten**

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen und -schränken, welche durch den unbeabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch planmässigen Stromunterbruch
- durch wissentliche Stromunterbrüche
- als Folge von Überalterung oder Vernachlässigung des Kühlgerätes
- als Folge von Feuer, Naturgewalten, Diebstahl, Beraubung und Wasser

### **Kosten**

Die nachstehenden Kosten sind im Rahmen der aufgeführten Versicherungssumme an den in der Police bezeichneten Standorten versichert, sofern sie in direktem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen. Die Entschädigungen sind in jedem Fall begrenzt durch die auf der Leistungsübersicht erwähnte Versicherungssumme oder eine allfällig tiefere Leitungsbegrenzung des versicherten Ereignisses in der Grunddeckung.

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten  
Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr und umweltgerechte Entsorgung
- Schadenminderung und Rettung  
Durch uns angeordnete oder in unserem Interesse liegende Massnahmen, welche der Schadenminderung oder Rettung versicherter Sachen dienen
- Zusätzliche Lebenshaltungskosten  
Aus der Unbenützbarkeit der betroffenen Räume entstehende Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und dergleichen
- Notabschlüsse  
Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
- Schlossänderungskosten  
Ändern und Ersetzen von Schlössern und von gemieteten Banksafes
- Wiederbeschaffungskosten  
von Dokumenten wie Ausweisen, persönlichen Fahrkarten und Abonnements, Sperrkosten von Kreditkarten, Natels und dergleichen
- Schutz- und Bewegungskosten  
Schutz, Bewegung und Lagerung von versicherten Sachen (auch unbeschädigten) als Folge eines versicherbaren Schadens an Sachen oder Gebäuden
- Entgangene Erträge  
Ertragsausfall aus Untermiete und dergleichen
- Gäste-Effekten und anvertraute Sachen
- Böswillige Beschädigungen an Hausrat und Wohnräumen an den in der Police aufgeführten Standorten, wenn sich die Täterschaft unbefugterweise Zutritt zu Ihren Räumen verschafft hat

Nicht versichert sind:

- Geldwerte von Gästen
- Dekontaminationskosten

### A13 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumulten)
- Erdbeben, vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

### A14 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen

## B Wertsachen

### B1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht, und die Deklaration Wertsachen sind für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

### B2 Versicherte Sachen von Personen

#### Personen

Versichert sind Sie, mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebende Personen sowie in der Police namentlich aufgeführte weitere Personen.

#### Sachen

Versichert sind alle Schmucksachen, Bilder und Kunstgegenstände, Musikinstrumente und Pelze, welche in der Deklaration Wertsachen aufgeführt sind.

### B3 Versicherungswerte

Die Wertsachen sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt des Schadenfalls versichert, höchstens aber für die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigung der betreffenden Sachen.

### B4 Wo gilt die Versicherung

#### Schmucksachen

Die Versicherungsdeckung gilt:

- an den in der Police aufgeführten Standorten
- in einem Banksafe
- bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt
- bei Hotelaufenthalten, sofern die Schmucksachen getragen oder in einem Safe aufbewahrt werden

#### Bilder und Kunstgegenstände

Die Versicherungsdeckung gilt:

- an den in der Police aufgeführten Standorten
- in einem Banksafe

#### Musikinstrumente

Die Versicherungsdeckung gilt:

- an den in der Police aufgeführten Standorten
- in einem Banksafe

- bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt

#### Pelze

Die Versicherungsdeckung gilt:

- an den in der Police aufgeführten Standorten
- bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt
- bei Übersommerung am entsprechenden Standort

#### Bei Wohnungswechsel

Die Deckung gilt sowohl während des Umzuges als auch am neuen Wohnsitz in der Schweiz. Bei Wohnsitznahme im Ausland oder bei Daueraufenthalt in einem Hotel fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

### B5 Versicherte Gefahren und Schäden

#### Grunddeckung

- Versichert sind Schäden durch:
- Diebstahl (Einbruch, Beraubung, einfacher Diebstahl)
- Beschädigung
- Zerstörung

#### Erweiterte Deckung

Versichert sind Schäden durch:

- Verlieren, Verlegen, Abhandenkommen

### B6 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- alle Schmucksachen, die Dritten übergeben werden
- Schäden an Sachen die sich dauernd in Mobilheimen, Wohnwagen oder Schiffen befinden
- Schäden infolge Beschädigung oder Zerstörung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung
- Schäden an Sachen, die sich zu Ausstellungszwecken auswärts befinden
- Schäden auf Transporten durch Dritte (ausgenommen Wohnungswechsel)
- Schäden infolge Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern

- Schäden infolge chemischer oder klimatischer Einflüsse, Farbveränderungen an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten
- Schäden durch Ungeziefer
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit Ihnen in Wohngemeinschaft leben
- Schäden infolge Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe
- Schäden als Folge von kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen

#### **B7 Selbstbehalte**

Die Selbstbehalte sind in der Leistungsübersicht aufgeführt und gelten für alle versicherten Ereignisse. Sie gelten jeweils pro Schadenereignis.

## C Schadenfall

### C1 Was ist im Schadenfall zu tun

Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall umgehend zu melden sowie alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu unternehmen und für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Nach Eingang der Schadenmeldung legen wir das weitere Vorgehen fest.

Bei Einbruch, Beraubung, Diebstahl oder böswilliger Beschädigung (bei Wertsachenversicherung: auch bei Verlieren und Abhandenkommen) ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu verlangen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden.

Werden gestohlene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie, uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

### C2 Schadenermittlung

Sowohl Sie als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie gestatten uns eine entsprechende Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe und Kaufnachweis. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem in der Versicherungsbranche üblichen Sachverständigenverfahren festgestellt.

### C3 Festlegung der Entschädigung

#### Bei Neuwert

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert. Verbleibende Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte können nicht berücksichtigt werden.

In der Wertsachenversicherung ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalls massgebend, höchstens aber die vereinbarte Versicherungssumme, bzw. Höchstentschädigung der betreffenden Sachen.

#### Bei Zeitwert

Die Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Scha-

denfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert.

#### Bei Teilschäden

Wir vergüten die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung bzw. der Ersatzbeschaffung.

In der Wertsachenversicherung vergüten wir die Kosten des Teilersatzes, der Reparatur oder einen allfälligen Minderwert.

#### Für Kosten

Wir übernehmen die tatsächlichen und ausgewiesenen Kosten abzüglich allfälliger Einsparungen.

Die Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

#### Aufgefundene Sachen

Nachträglich aufgefundene Sachen sind uns zu übergeben bzw. die ausbezahlte Entschädigung ist zurückzuerstatten.

#### Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen sowie deren Abtransport und Entsorgung.

#### Ertragsausfall aus Untermiete

Wir entschädigen den Ertragsausfall aus Untermiete während der Dauer der Unbenützbarkeit der Mietsache, jedoch längstens während eines Jahres, sofern zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Mietverhältnis bestanden hat.

### C4 Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert des gesamten Hausrates, besteht Unterversicherung. In diesem Fall können wir die Entschädigung, auch im Teilschadenfall, im Verhältnis zur Unterversicherung kürzen.

## C5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Als Teilzahlung können Sie jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

## D Sonstige Vertragsbestimmungen

### D1 Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher den Vertrag schriftlich kündigt.

### D2 Kündigungsmöglichkeiten

#### Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem sie uns die Kündigung mitgeteilt haben.

Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

#### Vertragsablauf

Sie können den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende der Vertragsdauer schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Vertragsablauf.

#### Vertragsänderungen

Ändern wir Prämientarife oder Selbstbehalte und sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres.

#### Wohnortwechsel ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, können Sie die sofortige Auflösung des Vertrages verlangen.

### D3 Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. Wird innerhalb von 30 Tagen die Prämie nicht bezahlt, fordern wir Sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt

die Mahnung ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht und damit die Versicherungsdeckung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich D4, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet.

### D4 Prämienrückerstattung

Lösen Sie oder wir den Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf auf, zahlen wir Ihnen die Prämie anteilmässig zurück. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung im Teilschadenfall im ersten Jahr der Versicherungsperiode oder im Falle eines Totalschadens.

### D5 Vertragsänderungen

#### Prämientarife oder Selbstbehalte

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte, können wir die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck geben wir Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt. Erhalten wir bis Ende des laufenden Versicherungsjahres von Ihnen keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

#### Wohnortwechsel

Wohnortwechsel sind uns innert 30 Tagen zu melden. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

### D6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat. Halter von Fahrrädern

und Mofas/Rollern sind verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

#### D7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Versicherten.

#### D8 Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus und dessen Verordnung sowie das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).